

§ 5 NW_27607 (Nordrhein-Westfalen) — Unterrichtsfächer und Lernbereiche

Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Unterricht wird mindestens in folgenden Fächern und Lernbereichen erteilt:

Unterrichtsstunden:

Lehrgang

Erster Schulabschluss

Lehrgang

Erweiterter Erster Schulabschluss

Lehrgang

Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

(UStd)

(UStd)

(UStd)

Deutsch

120

180

240

Mathematik

120

180

240

Englisch

120

180

240

Arbeitslehre

(Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft)

oder

Gesellschaftslehre

(Geschichte, Erdkunde, Politik)

60

90

120

Naturwissenschaften

(Biologie oder Chemie oder Physik)

60

90

120

Wahlpflichtunterricht

90

120

(2) Teilnehmer, die den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erwerben wollen, belegen Wahlpflichtunterricht in einem der Fächer Französisch, Biologie, Chemie, Physik, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Arbeitslehre, Gesellschaftslehre, Religion, Sport.

Der Kultusminister kann weitere Fächer und Lernbereiche zur Erprobung zulassen.

(3) Für die Teilnehmer, die den Erweiterten Ersten Schulabschluss anstreben, soll der Wahlpflichtunterricht möglichst als projektorientierter Unterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre oder Naturwissenschaften erteilt werden.

Zitiervorschlag: § 5 NW_27607 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_27607/5